

Bezirk Einsiedeln

Kanton Schwyz

SCHUTZZONENREGLEMENT**FÜR DIE GRUEBQUELLEN IM SULZELWALD
DER FLURGENOSSENSCHAFT RECKHOLDERN WILLERZELL**

16 SEP 2002

Vom Bezirksrat Einsiedelnerlassen am: 4.9.2003 / RRB 473

Der Bezirksammann:

Der Landschreiber:

Öffentliche Auflage vom - 4 APR 2003 bis- 5 MAI 2003Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt
mit RRB Nr. 1359 vom 14. Oktober 2003

Der Landammann:



Der Staatsschreiber:



SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Gruebquellen im Sulzelwald, Willerzell

Wassernutzungsberechtigte: Flurgenossenschaft Reckholdern, Willerzell

Inhaltsübersicht

I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- Weitere Schutzzone (Zone S3) Art. 5
- Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 6
- Fassungsbereich (Zone S1) Art. 7

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	5
Art. 1	Begriffe	5
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	5
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	6
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	6
II	NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	7
Art. 5	Weitere Schutzzone, Zone S3	7
Art. 6	Engere Schutzzone, Zone S2	7
Art. 6.1	Bauten und Anlagen	7
	a) Allgemein	7
	b) Kanalisation	7
	c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege	7
	d) Wassergefährdende Stoffe	7
	e) Holzlagerplätze	8
	f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	8
Art. 6.2	Bewirtschaftung	8
	a) Landwirtschaft	8
	b) Wald	8
Art. 6.3	Verwendung umweltgefährdender Stoffe	8
	a) Pflanzenschutzmittel:	8
	b) Dünger	8
Art. 6.4	Wildfütterungsstellen im Wald	8
Art. 7	Fassungsbereich, Zone S1	9
III	SPEZIELLE MASSNAHMEN	10
Art. 8	Schutz des Fassungsbereiches	10
Art. 9	Baulicher Unterhalt der Quelfassungen	10
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 10	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements	11
Art. 11	Inkrafttreten	11
Art. 12	Anmerkung im Grundbuch	11
Art. 13	Informationspflicht	11
Art. 14	Vollzug und Überwachung	12
Art. 15	Strafbestimmungen	12

ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in
Grundwasserschutzzonen (S)

13

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grund- und Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- Fassungsbereich Zone S1
- engere Schutzzone Zone S2
- weitere Schutzzone Zone S3 (im vorliegenden Fall nicht ausgeschieden)

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grund- bzw. Quellwasserfassungen. Mit der engeren Schutzzone sollen die Fassungen von schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich A_u; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Grund- bzw. Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986 (Stoffverordnung, SR 814.013 StoV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)
- Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 16. September 2002 verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Schwyz.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG mit Datum vom 16. September 2002.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 26. September 1993.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei Einsiedeln und bei der Flurgenossenschaft Reckholdern, Willerzell, jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

(im vorliegenden Fall nicht ausgeschieden)

Die Nutzungsbeschränkungen werden – soweit überhaupt relevant – in Art. 6, Zone S2 aufgeführt.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

In der engeren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Meteorwasser- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

c) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. In solchen Fällen sind die in der Schutzzone S2 befindlichen Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege gestützt auf das vorliegende Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassungen zu befürchten ist.

d) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

e) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Weidegang und Lagerplätze für das Vieh sind verboten.

b) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung nicht eingeschränkt.

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel:

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln

b) Dünger

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellte Erzeugnisse ist im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Die Quellfassungen, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte

Der Zugang für Vieh zur engeren Schutzzone S2 ist zu verhindern, wo notwendig (z.B. ausserhalb des Waldgebietes) durch einen Zaun entlang der Schutzzonengrenze.

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der «Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzaeren» des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Bezirksrat Einsiedeln – im Einvernehmen mit der Kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) und der Wasserversorgung (Flurgenossenschaft Reckholdern, Willerzell)– Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die obenerwähnte Schutzzone liegt beim Bezirksrat von Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonegebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu Fr. 20'000.– gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und am Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb den Zonen S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Ölfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb den Zonen S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als «verlorene Schalung» ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.